



HESSISCHER LANDTAG

15. 09. 2025

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Verbesserung der Verkehrssicherheit von Einsatzkräften und Weiterentwicklung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung (HFbV)

Der Landtag wolle beschließen :

1. Der Landtag stellt fest, dass die Inanspruchnahme von Sonderrechten durch Einsatz- oder Privatfahrzeuge erhebliche Risiken und eine erhöhte Unfallgefahr im Straßenverkehr in sich bergen. Dem Landtag ist jedoch bewusst, dass auch die Inanspruchnahme von Sonderrechten durch ehrenamtlich Tätige bei Fahrten zu Gerätehäusern oder Einsatzstellen ein unerlässliches Instrumentarium darstellen, um in Not- oder Gefahrensituation in angemessener Zeit Hilfe leisten zu können.
2. Der Landtag betont, dass Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten eine besonders hohe fahrerische Kompetenz erfordern, die durch regelmäßige freiwillige Fahrsicherheitstrainings gewährleistet und erhöht werden kann.
3. Der Landtag stellt fest, dass auch für Fahrten mit Privatfahrzeugen, beispielsweise zu Gerätehäusern, Sonderrechte in Anspruch genommen werden können, was den Fahrzeugführern besondere Um- und Vorsicht abverlangt, da diese Fahrzeuge von anderen Verkehrsteilnehmern meist nicht als Einsatzfahrzeuge identifiziert werden können.
4. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass die derzeitige Fassung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung (HFbV) nicht vorsieht, dass Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen geführt werden können, wenn der Fahrzeugführer nicht über eine Fahrerlaubnis der Klasse C bzw. der Klasse 2 (alt) verfügt.
5. Der Landtag stellt darüber hinaus fest, dass die in der HFbV festgelegte Begrenzung auf Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen nicht mehr praxisgerecht ist, da ein Großteil der Einsatzfahrzeuge im Dienst ein höheres zulässiges Gesamtgewicht aufweisen.
6. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ein Angebot über freiwillige Fahrsicherheitstrainings für alle Personen, die unter die Hessische Fahrberechtigungsverordnung (HFbV) fallen, einzuführen und dieses regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, zu wiederholen. Diese Fahrsicherheitstrainings sollen flächendeckend für alle Angehörige der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes angeboten werden.
7. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Hessische Fahrberechtigungsverordnung (HFbV) dahingehend zu ändern, dass künftig auch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 14 Tonnen von berechtigten Personen geführt werden dürfen.
8. Der Landtag fordert die Landesregierung in diesem Zusammenhang auf, die Hessische Fahrberechtigungsverordnung so zu ändern, dass künftig nach fünf Jahren durchgehender Gültigkeit der Fahrberechtigung auch Einsatzfahrzeuge geführt werden dürfen, die vom zulässigen Gesamtgewicht her eine Fahrerlaubnis der Klasse C erfordern würden, wenn seit der Erteilung der Fahrberechtigung keine Verkehrsverstöße im Einsatzfall zu verzeichnen waren oder sonstige medizinische oder rechtliche Hinderungsgründe bestehen.

Begründung:

Katastrophenschutz, Feuerwehr und Nothilfe werden insbesondere in ländlichen Gebieten und kleineren Gemeinden durch Freiwillige und ehrenamtlich Tätige gewährleistet. Im Alarmierungsfalle müssen sie sich schnellstmöglich zur Einsatzstelle oder in den meisten Fällen zunächst zum

Gerätehaus begeben, um eine zügige Hilfeleistung gewährleisten zu können. Bereits auf dieser Anfahrt können sie gem. § 35 StVO Sonderrechte in Anspruch nehmen, was besondere Umsicht sowie ein erhöhtes Maß an fahrerischem Können, realistischer Einschätzung desselbigen und vorausschauender Fahrweise erfordert. Andere Verkehrsteilnehmer können Privatfahrzeuge meist nicht als Fahrzeuge wahrnehmen, die sich auf dem Weg zu einem Einsatz befinden. Die hohen Anforderungen an die Fahrer gebietet auch im Sinne der Wertschätzung und des Respekts gegenüber den ehrenamtlichen Einsatzkräften ein durch die Landesregierung anzustoßendes und zu gewährleistendes Angebot an Fahrsicherheitstrainings.

Darüber hinaus haben sich technische Parameter und die Größe von Einsatzfahrzeugen, insbesondere der Feuerwehr, massiv verändert. Die derzeit in der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung (HFbV) vorgesehenen Regelungen entsprechen demzufolge nicht mehr den heutigen Anforderungen. Einsatzfahrzeuge, die eigentlich die Klasse C respektive die Klasse 2 erfordern würden, müssen deshalb in geeigneter Art und Weise in die Hessische Fahrberechtigungsverordnung (HFbV) aufgenommen werden.

Wiesbaden, 12. September 2025

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe